

**Dringlichkeitsentscheidung  
und Genehmigung**

In **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

Kunststiftung im Museum Ludwig Köln

**Begründung für die Dringlichkeit:**

Satzungsgemäß tagt das Kuratorium mindestens einmal jährlich. Das erste Geschäftsjahr begann mit der Errichtung der Stiftung (16.12.2008) und endet am 31.12.2009. Es bestand Einvernehmen mit dem Vorstand, dass die Sitzung nach der Kommunalwahl gemäß der Stiftungssatzung unter Bestellung der neuen Vertreterinnen/Vertreter der im Ausschuss für Kunst und Kultur des Rates der Stadt Köln stimmberechtigten Fraktionen stattfindet. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Informell hatten sich der Vorstand und die Fraktionen auf den ersten Sitzungstermin, 07.12.2009, 17.30 Uhr geeinigt; die vorläufige Tagesordnung wurde fristig übersandt. Der Vorstand der Stiftung ist verpflichtet, dem Rechnungsprüfungsamt sowie der Stiftungsaufsicht (Bezirksregierung Köln) die Jahresrechnung nach Ablauf des Geschäftsjahres (31.12.2009) zur Prüfung vorzulegen.

**Zur Entscheidung**

im Hauptausschuss  
gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NW  
und Genehmigung durch den Rat

durch den Oberbürgermeister  
und ein Ratsmitglied gemäß  
§ 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW  
und Genehmigung durch den Rat

durch den Bezirksbürgermeister  
und ein Mitglied der  
Bezirksvertretung gemäß § 36  
Abs. 5 Satz 2 GO NW

durch den Oberbürgermeister und den  
Ausschussvorsitzenden oder ein Mitglied  
des Ausschusses gemäß § 60 Abs. 2 Satz  
1 GO NW und Genehmigung durch den  
Ausschuss

und Genehmigung durch die Bezirksvertre-  
tung

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Wir bestellen in das Kuratorium der Kunststiftung im Museum Ludwig Köln

Herrn Dr. Ralph Elster	für die CDU-Fraktion,
Frau Dr. Eva Bürgermeister	für die SPD-Fraktion,
Frau Brigitta von Bülow	für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen,
Herrn Lorenz Deutsch	für die FDP-Fraktion und
Frau Judith Wolter	für die Fraktion pro Köln

Die Bestellung gilt für die Wahlzeit des Rates. Sie endet in jedem Fall mit dem Ausscheiden aus dem für die Mitgliedschaft maßgeblichen Organ.

Datum	Abstimmungsergebnis	Unterschrift	Unterschrift
11.12.2009		gez. Roters	gez. Möring

- Hauptausschusses
                 
  Oberbürgermeisters und eines Ratsmitgliedes
                 
  Die Bezirksvertretung genehmigt gemäß § 36 Abs.5 Satz 2 i.V.m § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des Bezirksbürgermeisters und eines Mitglieds der BV
- Der Ausschuss genehmigt vorstehende Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 2 Satz 2 GO NW

### Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten
	€	%			a) Personalkosten      b) Sachkosten
					€                                      €                                      €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)			Einsparungen (Euro)		

### Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die vom Rat am 05.12.2008 durch Stiftungsgeschäft nebst Satzung vom 04.12.2008 als selbstständige Stiftung bürgerlichen Rechts errichtete „Kunststiftung im Museum Ludwig Köln“ wurde mit Entscheidung der Bezirksregierung Köln vom 16.12.2008 anerkannt. Satzungsgemäß ist das Kuratorium neben zwei Vorständen und dem Geschäftsführer Organ der Stiftung und nun durch den Rat zu bestellen. In § 10 und § 11 der Stiftungssatzung sind u.a. dazu folgende Regelungen getroffen:

#### § 10

##### Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus je einer Vertreterin/ einem Vertreter der im für Kunst und Kultur zuständigen Ausschuss des Rates der Stadt Köln stimmberechtigten Fraktionen. Die Kuratoriumsmitglieder werden durch den Rat der Stadt Köln bestellt.
2. Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
3. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder entspricht der Wahlzeit der Ratsmitglieder der Stadt Köln. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds bestellt der Rat der Stadt Köln den Nachfolger/die Nachfolgerin.
4. Der Rat kann dem Kuratorium angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen.

.....

#### § 11

##### Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist hierüber zu unterrichten.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.